

Information zu den Belastungen durch gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen auf den Strompreis in 2022

		2022	2021 zum Vergleich
EEG-Umlage		3,723 Cent/kWh	6,50 Cent/kWh
KWKG-Umlage	Nichtprivilegierte Letztverbraucher verbrauchsunabhängig Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.	0,378 Cent/kWh	0,254 Cent/kWh
§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	A – alle Kunden, Verbrauchszone ≤ 1.000.000 kWh/a (Endverbrauchs-kategorie A)	0,437 Cent/kWh	0,432 Cent/kWh
	B – alle Kunden mit Ausnahme von C Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a (Endverbrauchs-kategorie B')	0,050 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh
	C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a (Endverbrauchs-kategorie C')	0,025 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh
§ 17f EnWG Offshore-Netzumlage	Nichtprivilegierte Letztverbraucher verbrauchsunabhängig Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.	0,419 Cent/kWh	0,395 Cent/kWh
§ 18 AbLaV Umlage für abschaltbare Lasten	Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,003 Cent/kWh	0,009 Cent/kWh
Stromsteuer	lt. Stromsteuergesetz Regelsteuersatz	2,05 Cent/kWh	2,05 Cent/kWh
Konzessionsabgabe	lt. Konzessionsabgabenverordnung und Konzessionsvertrag des örtlichen Verteilnetzbetreibers		

Die genannten Belastungen sind als Nettopreise dargestellt und verstehen sich wie auch die hier nicht genannten Preisbestandteile der Rechnung zuzüglich **Umsatzsteuer (derzeit 19 %)**.

FAQ (Häufig gestellte Fragen) zur Stromlieferung

- **Gibt es Möglichkeiten für den Stromkunden die Belastungen durch gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen zu reduzieren?**

In den für die Stromlieferung relevanten Gesetzen und Verordnungen gibt es für bestimmte Kundengruppen Ausnahmeregelungen, die bei Erfüllung durch den Kunden zu einer Reduzierung der Belastungen führen kann. Die für die meisten Kunden relevanten Ausnahmeregelungen sind folgend genannt.

- **Können Unternehmen Stromsteuer rückerstattet bekommen?**

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag (Formular 1453 siehe www.zoll.de) beim zuständigen Hauptzollamt von einer Entlastung in Höhe von 0,513 Cent/kWh profitieren, sofern der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 250 EUR übersteigt (vgl. §9b Absatz 2 StromStG). Sofern entsprechend § 9a StromStG Strom für bestimmte Prozesse und Verfahren verwendet wird (z.B. Elektrolyse, chemische Reduktionsverfahren usw.) ist ebenfalls auf Antrag beim Zoll ein Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für produzierende Unternehmen möglich.

- **Gibt es darüber hinaus für produzierende Unternehmen Möglichkeiten der Stromsteuerrückerstattung?**

Der Spitzenausgleich nach § 10 StromStG bietet für energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die Möglichkeit, sich die Mehrbelastungen durch die ökologische Steuerreform (Stromsteuer, Energiesteuer) - zumindest teilweise - erstatten zu lassen. Der von den Unternehmen zu tragende Selbstbehalt beträgt weiterhin 1000 EUR. Die Entlastung wird auf bis zu 90 Prozent der Belastungen gewährt.

Die nötigen Vordrucke sind auf der Internetseite des Zolls (www.zoll.de Formular 1450 und Informationsblatt 1451) im Formularcenter abrufbar.

Laut Gesetz vom 05.12.2012 wurde die gesetzliche Grundlage für den Spitzenausgleich geändert. Dieser wird nur noch gewährt, wenn das produzierende Unternehmen ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem betreibt. Bei kleinen und mittleren Unternehmen haben diese zumindest ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz zu betreiben, welches den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entspricht – genauerere regelt hierzu die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung SpaEfV.

- **Welche Unternehmen bezahlen weniger EEG-Umlage?**

Aufgrund der besonderen Ausgleichsregelungen für stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen (vgl. § 63 ff EEG) können produzierende Unternehmen, deren Stromkosten im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens mindestens 14% im Antragsjahr 2021, 13% im Antragsjahr 2022, 12% im Antragsjahr 2023 und 11% ab dem Antragsjahr 2024 beträgt oder mindestens 20 % betragen (Abhängig von der Branche des Unternehmens) und die an einer Abnahmestelle mindestens 1.000.000 kWh/a Strom selbst verbrauchen, auf Antrag beim BAFA die zu bezahlende EEG-Umlage für die über 1.000.000 kWh/a abgenommene Menge auf 15 % oder ggf. weniger begrenzen lassen. Weitere Informationen hierzu finden sie im Internet unter www.bafa.de.

- **Wie können produzierende Unternehmen darüber hinaus reduzierte Umlagen erreichen?**

Auf Basis der jeweiligen gesetzlichen Grundlage können Unternehmen des „Produzierenden Gewerbes“ mit einem Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz in der Regel durch ein Testat im Antragsverfahren die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C nachweisen (§ 19 StromNEV). Stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen (vgl. § 63 ff EEG) können bei Erfüllung der Voraussetzungen die Abrechnung einer begrenzten KWKG-Umlage nach § 27 KWKG durch den Übertragungsnetzbetreiber erreichen – weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.bafa.de.

- **Wo sind weitere Informationen zu den gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen zu finden?**

Weitere Informationen zu den Umlagen finden Sie auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de. Weitere Informationen zur Strom- und Umsatzsteuer finden Sie auf der Internetseite des Zolls www.zoll.de.

Die relevanten Gesetze und Verordnungen werden unter anderem auf der Internetseite www.gesetze-im-internet.de veröffentlicht.